

## **Satzung des „Fördervereins Jazz In Concert“**

### **1 Name und Sitz**

- a. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jazz In Concert“. Er hat seinen Sitz in Bonn. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke in dem Bereich Musik, insbesondere des Modernen Jazz und improvisierter Musik, um die kulturelle Vielfalt in der Stadt Bonn zu bewahren und zu fördern. Dies soll in erster Linie durch die Ausrichtung von öffentlichen Live-Konzerten erreicht werden. Hauptsächlich werden diese aufgrund des besonders geeigneten Ambientes und der kostenfreien Nutzungsmöglichkeit eintrittsfrei im Jazzkeller, Burbacher Str. 2, 53129 Bonn durchgeführt

Darüber hinaus soll der musikalische Nachwuchs in dem Bereich Musik, insbesondere des Modernen Jazz und improvisierter Musik gefördert werden. Dies soll in erster Linie durch die Organisation von Workshops mit professionellen Jazz-Musikern erreicht werden.

- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Significante e.V., Gemeinnütziger Kunstverein Köln, Schönhauser Straße 42, 50968 Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres.

### **4 Mitgliedschaft**

- a. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag eines um die Mitgliedschaft ersuchenden Interessenten entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- b. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muß spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres abgegeben werden; sie wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- c. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln können durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlußbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu.

### **5 Beiträge, Spenden**

Die Höhe des Mitgliedbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest. Darüber hinaus kann jeder Spenden in beliebiger Höhe leisten.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich oder halbjährlich fällig. Die Beitragszahlung erfolgt im 1. Quartal des Kalenderjahres (Januar - März). Bei halbjährlicher Zahlungsweise erfolgt die zweite Zahlung spätestens im 3. Quartal des Kalenderjahres (Juli - September).

### **6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der musikalische Beirat

## 7 **Der Vorstand**

- a. Der Vorstand bildet die/der Vorsitzende(n), ein(e) Stellvertreter(in) und die/der Kassenwart(in). Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. b. Vorsitzende(r), Stellvertreter(in) und Kassenwart(in) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- c. Zum Vorstand iSd. 26 BGB gehören die/der Vorsitzende(n), die/der Stellvertreter(in) und die/der Kassenwart(in). Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Vorstandes durch Beschluß mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- d. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand durch Kooperation für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluß mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen.

## 8 **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c. die Entgegennahme des Berichts der Prüfer,
- d. die Entlastung des Vorstandes,
- e. die Festsetzung des Jahresbeitrags,
- f. die Änderung der Satzung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von mindestens 30% der Mitglieder einzuberufen.

## 9 **Der musikalische Beirat**

Dem musikalischen Beirat gehören professionelle Jazz-Musiker an, die vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des musikalischen Beirats beraten den Vorstand bei der Auswahl von Maßnahmen zur Erfüllung des Satzungszwecks. Die Mitglieder des musikalischen Beirats haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen, dort haben sie Vorschlagsrecht aber kein Stimmrecht.

## 10 **Satzungsänderungen aus formalen Gründen**

Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Gericht sowie von Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, um die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Vereins zu erlangen oder aufrecht zu erhalten. Diese Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 11 **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Angabe der Tagesordnung.

## 12 **Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig durch Mehrheitsbeschluß der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Sie müssen in der Einladung im Wortlaut angekündigt werden. Bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Personen des Vorstandes anwesend sein.

## 13 **Protokollierung**

Für die Protokollierung der Vereinsbeschlüsse ist die/der Stellvertreter(in) verantwortlich; das Protokoll wird von der/dem Vorsitzende(n) und der/dem Stellvertreter(in) unterzeichnet.

## 14 **Kassenprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben die Finanzgeschäfte des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen und rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht zu fertigen, der der Versammlung zur Kenntnis zu geben ist.

15 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung muß in der Einladung angekündigt sein. Der Beschluß zur Auflösung bedarf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Den Mitgliedern steht bei der Auflösung des Vereins kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Das Vermögen ist für die in § 2 der Satzung festgelegten Vereinszwecke zu verwenden.

16 Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12. September 2007 beschlossen, in dieser Fassung geändert durch den Beschluß der Vorstandssitzung vom 12. Oktober 2007. Der Verein wurde am 26.11.2007 beim Amtsgericht Bonn in das Vereinsregister 8834 eingetragen. Am 8.11.2007 wurde dem Verein vom Finanzamt Bonn-Innenstadt bestätigt, daß die Satzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen der Abgabenordnung entspricht und die Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit in Aussicht gestellt.